

**Satzung
vom 15.1.2021**

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weilersbach (BGS – WAS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weilersbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weilersbach vom 14.07.2011 (BGS-WAS):

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauches der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Weilersbach, 15.1.2021





Marco Friepes
Erster Bürgermeister